

# Stromauftrag

## Ein- und Zweitarifzähler für Privatkunden

Eingangsvermerk Regionalwerk Bodensee

### 1. Persönliche Daten:

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Name	Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort, Ortsteil	
Telefon	E-Mail	Geburtsdatum	
<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG mir Informationen über aktuelle Angebote per Telefon oder E-Mail zukommen lässt. (Sie können der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für diesen Zweck unter unten stehender Adresse jederzeit widersprechen.)			

### 2. Produkt:

#### Eintarifzähler:

- rw-Strom**  
keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie
- rw-Strom fix 12**  
Erstlaufzeit und Preisgarantie für 12 Monate
- rw-Ökostrom**  
keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie
- rw-Ökostrom fix 12**  
Erstlaufzeit und Preisgarantie für 12 Monate

#### Zweitarifzähler:

- rw-Strom Tag und Nacht**  
keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie
- rw-Strom fix 12 Tag und Nacht**  
Erstlaufzeit und Preisgarantie für 12 Monate
- rw-Ökostrom Tag und Nacht**  
keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie
- rw-Ökostrom fix 12 Tag und Nacht**  
Erstlaufzeit und Preisgarantie für 12 Monate

**3. Bisheriger Strombezug:** Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden).

Bisheriger Stromlieferant	Stromzählernummer	Vorjahresstromverbrauch in kWh/Jahr
---------------------------	-------------------	-------------------------------------

### 4. Ihre Verbrauchsstelle (falls abweichend von der oben stehenden Adresse):

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort, Ortsteil
--------------------	--------------------

**5. Lieferung, Abnahme und Preise:** Sie beauftragen das Regionalwerk Bodensee mit der Lieferung Ihres gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Verbrauchsstelle. Sie verpflichten sich mit diesem Auftrag zur Abnahme Ihres gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem zum Zeitpunkt der Belieferung jeweils gültigen Preisblattes.

### 6. Vertrags- und Lieferbeginn:

Gewünschter Lieferbeginn:  **Nächstmöglicher Zeitpunkt**  **zum 01.**  **Monat**  **Jahr**

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Regionalwerks Bodensee in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Dabei gilt Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**7. Laufzeit und Kündigung:** Wurde keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann unbeschadet besonderer Kündigungsrechte gemäß den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Wurde eine Erstlaufzeit vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Ende der Erstlaufzeit, die mit Lieferbeginn anläuft. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr.

**8. Preisgarantie:** Das Regionalwerk Bodensee bietet Ihnen eine Preisgarantie für die Dauer der Erstlaufzeit des Vertrages auf den Nettopreis ohne Steuern, EEG-Umlage und KWKG-Aufschlag.

**9. Sonstige Bestimmungen:** Ergänzend finden die beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dieser Vertragstext, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Preisblatt können zusätzlich unter [www.rw-bodensee.de](http://www.rw-bodensee.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

**10. Vollmacht:** Sie bevollmächtigen das Regionalwerk Bodensee zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit Ihnen dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage Ihrer Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge (Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag) mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Vom Regionalwerk Bodensee abgeschlossene Verträge bleiben gültig, bis Sie sie kündigen.

### 11. Bei Umzug:

Umzugsdatum	Stromzählernummer	Anfangszählerstand
-------------	-------------------	--------------------

**12. Einzugsermächtigung:** Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt das Regionalwerk Bodensee widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto im Lastschriftinzugsverfahren abzubuchen.

Bank	BLZ	Konto
Name (Kontoinhaber)	Vorname (Kontoinhaber)	Unterschrift (Kontoinhaber)

**13. Widerrufsbelehrung:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor dem Tag nach Verbrauch der 1. kWh auf Grundlage dieses Vertrages und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG, Waldesch 29, 88069 Tettngang.

**Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis:**

Ort	Datum	Unterschrift (Kunde)
-----	-------	----------------------

**Freiwillige Angabe:** Ich wurde auf das Regionalwerk Bodensee aufmerksam durch:

<input type="text"/>
----------------------

# Stromauftrag

## Ein- und Zweitarifzähler für Privatkunden

Eingangsvermerk Regionalwerk Bodensee

Für den Kunden

### 1. Persönliche Daten:

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Name	Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort, Ortsteil	
Telefon	E-Mail	Geburtsdatum	
<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG mir Informationen über aktuelle Angebote per Telefon oder E-Mail zukommen lässt. (Sie können der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für diesen Zweck unter unten stehender Adresse jederzeit widersprechen.)			

### 2. Produkt:

#### Eintarifzähler:

- rw-Strom**  
keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie
- rw-Strom fix 12**  
Erstlaufzeit und Preisgarantie für 12 Monate
- rw-Ökostrom**  
keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie
- rw-Ökostrom fix 12**  
Erstlaufzeit und Preisgarantie für 12 Monate

#### Zweitarifzähler:

- rw-Strom Tag und Nacht**  
keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie
- rw-Strom fix 12 Tag und Nacht**  
Erstlaufzeit und Preisgarantie für 12 Monate
- rw-Ökostrom Tag und Nacht**  
keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie
- rw-Ökostrom fix 12 Tag und Nacht**  
Erstlaufzeit und Preisgarantie für 12 Monate

**3. Bisheriger Strombezug:** Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden).

Bisheriger Stromlieferant	Stromzählernummer	Vorjahresstromverbrauch in kWh/Jahr
---------------------------	-------------------	-------------------------------------

### 4. Ihre Verbrauchsstelle (falls abweichend von der oben stehenden Adresse):

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort, Ortsteil
--------------------	--------------------

**5. Lieferung, Abnahme und Preise:** Sie beauftragen das Regionalwerk Bodensee mit der Lieferung Ihres gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Verbrauchsstelle. Sie verpflichten sich mit diesem Auftrag zur Abnahme Ihres gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem zum Zeitpunkt der Belieferung jeweils gültigen Preisblattes.

### 6. Vertrags- und Lieferbeginn:

Gewünschter Lieferbeginn:  **Nächstmöglicher Zeitpunkt**  **zum 01.**  **Monat**  **Jahr**

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Regionalwerks Bodensee in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Dabei gilt Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**7. Laufzeit und Kündigung:** Wurde keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann unbeschadet besonderer Kündigungsrechte gemäß den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Wurde eine Erstlaufzeit vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Ende der Erstlaufzeit, die mit Lieferbeginn anläuft. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr.

**8. Preisgarantie:** Das Regionalwerk Bodensee bietet Ihnen eine Preisgarantie für die Dauer der Erstlaufzeit des Vertrages auf den Nettopreis ohne Steuern, EEG-Umlage und KWKG-Aufschlag.

**9. Sonstige Bestimmungen:** Ergänzend finden die beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dieser Vertragstext, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Preisblatt können zusätzlich unter [www.rw-bodensee.de](http://www.rw-bodensee.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

**10. Vollmacht:** Sie bevollmächtigen das Regionalwerk Bodensee zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit Ihnen dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage Ihrer Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge (Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag) mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Vom Regionalwerk Bodensee abgeschlossene Verträge bleiben gültig, bis Sie sie kündigen.

### 11. Bei Umzug:

Umzugsdatum	Stromzählernummer	Anfangszählerstand
-------------	-------------------	--------------------

**12. Einzugsermächtigung:** Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt das Regionalwerk Bodensee widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto im Lastschriftinzugsverfahren abzubuchen.

Bank	BLZ	Konto
Name (Kontoinhaber)	Vorname (Kontoinhaber)	Unterschrift (Kontoinhaber)

**13. Widerrufsbelehrung:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor dem Tag nach Verbrauch der 1. kWh auf Grundlage dieses Vertrages und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG, Waldesch 29, 88069 Tetttnang.

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis:

Ort	Datum	Unterschrift (Kunde)
-----	-------	----------------------

**Freiwillige Angabe:** Ich wurde auf das Regionalwerk Bodensee aufmerksam durch:

<input type="text"/>
----------------------

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG für den Eigenverbrauch von Energie (Strom / Erdgas)

Stand 01.04.2011

## 1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse

Das Angebot des Regionalwerks Bodensee in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Regionalwerks Bodensee in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot

- 2.1. Das Regionalwerk Bodensee ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung/Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange das Regionalwerk Bodensee an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- 2.2. Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160.
- 2.3. Die Belieferung mit Erdgas erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die im Vertrag genannte Kundenanlage. Das Regionalwerk Bodensee stellt das Erdgas am Ende des Gasnetzanschlusses bzw. soweit vorhanden hinter dem Druckregelgerät zur Verfügung.
- 2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, das Regionalwerk Bodensee ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.
- 2.5. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.6. Der Kunde hat das Regionalwerk Bodensee vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

## 3. Messung / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, von dem Regionalwerk Bodensee, einem von diesem Beauftragten oder auf Verlangen des Regionalwerks Bodensee oder des Messstellenbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können das Regionalwerk Bodensee und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Regionalwerks Bodensee den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.3. Das Regionalwerk Bodensee kann vom Kunden monatliche

- Abschlagszahlungen verlangen. Das Regionalwerk Bodensee berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist das Regionalwerk Bodensee auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4. Zum Ende jedes (von dem Regionalwerk Bodensee festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von dem Regionalwerk Bodensee eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
  - 3.5. Der Kunde kann jederzeit von dem Regionalwerk Bodensee verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV bzw. § 40 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.
  - 3.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Energiebezugs und etwaiger Verrechnungspreise sowie des Grundpreises jeweils anteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.

## 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von dem Regionalwerk Bodensee festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag, Überweisung oder Barzahlung zu zahlen.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug kann das Regionalwerk Bodensee, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 4.4. Gegen Ansprüche des Regionalwerks Bodensee kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 5. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- 5.1. Das Regionalwerk Bodensee ist berechtigt, für den Ener-

- gieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- 5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann das Regionalwerk Bodensee beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
  - 5.3. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
  - 5.4. Das Regionalwerk Bodensee kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Das Regionalwerk Bodensee wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
  - 5.5. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 5.4 wird das Regionalwerk Bodensee dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
  - 5.6. Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
  - 5.7. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 5.1 keine Vorauszahlung bzw. entgegen Ziff. 5.3 keine Sicherheit leistet, gelten Ziff. 8.2 und 8.3.

## 6. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Verrechnungspreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben. Bei der Belieferung mit elektrischer Energie umfasst der Gesamtpreis auch die Umlage aus dem Erneuerbaren Energien-Gesetz (EEG) sowie die vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG).
- 6.2. Die im Preisblatt genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Strom- bzw. Erdgassteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 6.3. Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Förderung, Fernleitung, Verteilung oder der Handel mit Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, ist das Regionalwerk Bodensee berechtigt, diese Belastungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist das Regionalwerk Bodensee zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.4. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21b Abs. 3a oder Abs. 3b EnWG und werden der Region-

alwerk Bodensee dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird das Regionalwerk Bodensee diese Kostenveränderungen an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziffer 3 Abs. 3 der AGB kann entsprechend angepasst werden.

6.5. Darüber hinaus kann das Regionalwerk Bodensee die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder den Transport zum Kunden ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen („G-Komponente“) oder Veränderung der Kosten durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz). Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind nur zum Monatsersten möglich. Das Regionalwerk Bodensee wird dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von dem Regionalwerk Bodensee in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.6. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Preise unter der Telefonnummer 0800 1122008 erhalten.

## 7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

7.1. Das Regionalwerk Bodensee wird dem Kunden eine Anpassung an den Vertrag oder an diese allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, ihr binnen 6 Wochen ab Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu widersprechen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von dem Regionalwerk Bodensee in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Das Regionalwerk Bodensee ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“).

8.2. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde. Im Falle der Lieferung von elektrischer Energie ist ein Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ab einem säumigen Betrag in Höhe von EUR 100,00 (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1 oder Sicherheitsleistungen nach Ziff. 5.3) gegeben.

8.3. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Regionalwerk Bodensee wird daraufhin die Lieferung einstellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1, 8.2 wiederholt vorliegen und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen

vorher angedroht wurde.

8.4. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

8.5. Darüber hinaus ist das Regionalwerk Bodensee berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Creditreform oder der SCHUFA oder einer ähnlichen Auskunft insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

## 9. Haftung

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung/ Niederdruckanschlussverordnung).

9.2. Das Regionalwerk Bodensee wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 10. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

10.1. Einen Umzug hat der Kunde dem Regionalwerk Bodensee mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Regionalwerk Bodensee für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene Energie.

10.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag. Das Regionalwerk Bodensee unterbreitet dem Kunden für die neue Abnahmestelle gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Energie.

10.3. Das Regionalwerk Bodensee gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

10.4. Das Regionalwerk Bodensee ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst

wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.5. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 ENWG handelt.

## 11. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

## 12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Tettngang. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn das Regionalwerk Bodensee derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Das Regionalwerk Bodensee und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

## 15. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“